

14.11.94

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - K - VP - Wi

zu Punkt der 677. Sitzung des Bundesrates am 25. November 1994

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Satellitennavigationsdienste: Ein europäisches Konzept

Entwurf für eine Entschliebung des Rates zum europäischen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Navigationssatellitensystems

KOM(94) 248 endg.; Ratsdok. 8165/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Der Bundesrat begrüßt die Anstrengungen der Kommission, einen eigenen Beitrag Europas zur Entwicklung eines globalen Navigationssystems zu leisten, um die Bereitstellung transeuropäischer Netze zu unterstützen.

EU
K

2. Mit diesem Beitrag kann vor allem mit der zweiten Aktion sichergestellt werden, daß die Satellitennavigation in vollem Umfang der umfangreichen und zukunftsweisenden zivilen Nutzung zur Verfügung gestellt wird und alle potentiellen Nutzungen abgedeckt werden können. Ein solches System wird, wenn es unter der zivilen internationalen Kontrolle ist, in allen Verkehrsbereichen, in der Telematik des Landverkehrs, in der Luft- und Seefahrt und in vielen anderen Benutzerkreisen eine ausschlaggebende Rolle spielen.

EU
K

3. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die GNSS 2-Lösung wegen ihrer weitreichenden Bedeutung einer beschleunigten Entwicklung bedarf. Er bittet daher die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß neben den unverzüglichen Arbeiten zur Entwicklung und Realisation von GNSS 1 mit Nachdruck die Konzipierung und Defini-

tion von GNSS 2 betrieben wird. Erst durch GNSS 2 wird ein Satellitennavigationssystem geschaffen, das zu einer ausschließlich zivilen und international kontrollierten Dienstleistung ausgebaut werden kann, die für alle Benutzer gleiche Bedingungen bietet.

- EU
K
4. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine enge Zusammenarbeit der auf diesem Gebiet tätigen Institutionen (Kommission, ESA, EUROCONTROL, Nationale Telekombetreiber, DARA) hinzuwirken. Dabei sollten die kompetenten nationalen Forschungseinrichtungen rechtzeitig eingebunden werden, damit sowohl bei den Anforderungen der Nutzerseite wie auch bei der Verwendung der technischen Möglichkeiten (Standards) neueste Forschungserkenntnisse berücksichtigt werden können.

- EU
Wi
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner zu veranlassen, daß in die Expertengruppe (hochqualifizierte Gruppe, Ziffer 3.1.4 letzter Absatz) ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) aufgenommen wird.

Die deutsche Landesvermessung hat die gesetzliche Aufgabe, ein einheitliches Bezugssystem für Deutschland bereitzustellen. Hierfür nutzt sie seit über 10 Jahren das GPS-System zur Bestimmung ihrer Festpunkte und hat gemeinsam mit Vermessungsinstitutionen anderer europäischer Staaten mit GPS-Hilfe europaweite Bezugssysteme geschaffen.

Bei der Berechnung hochpräziser Bahndaten für die Satelliten des derzeitigen GPS-Systems arbeiten zur Zeit deutsche, schweizerische und französische Vermessungsstellen zusammen.

Im Bereich der Navigation besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen Landesvermessungsämtern und Rundfunkanstalten.

Die Landesvermessung verfügt somit über große Erfahrungen und wird auch in Zukunft in zunehmendem Maße Nutzer des neuen GPS-Systems sein.

Darüber hinaus kann nur die Landesvermessung der einzelnen europäischen Staaten die erforderliche Verbindung zwischen dem dreidimensionalen GPS-Koordinatensystem und den verschiedenen derzeitigen Bezugssystemen der europäischen Staaten herstellen und Transformationen ausführen, die für die Verknüpfung von Daten im neuen System mit Daten aus derzeitigen Informationssystemen erforderlich sind.

Dies gilt auch für die Verbindung zwischen den dreidimensionalen GPS-Koordinaten und den Ergebnissen terrestrischer Höhenbestimmungsverfahren.

B

6. Der Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.